Correspondenzblatt

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.

Redattion: V. Umbreit, Berlin 80. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mf. 2,50.

Juhalt:	Sett
Der englifche Danbeletrieg und bie Reutralen	. 7
Gefetgebung und Bermaling. Rrante nberfiche rung und Bodenhilre mabrenb bes Krieges Arbeiterbemegung. Mis ben benichen Gewertschaften. —	
Rongreffe. Eine Konferenz non Rertreiern der Berhande	e 7
bornanbe	. 7

	Se	ite
١	Ginigungeamter u. Ediebegerichte. Arbeitsgemeinschaft im Schneidergewerbe	-
	Arbeiterversicherung. Keitsebung der Sinterbliebenenrente	50 ta
١	tobun achereinia de Betbanoserpeomonen - Unter-	

Der englische Handelskrieg und die Neutralen.

Ju unseren Aussührungen über Englands Handelstrieg ("Corr.-Bl." Ar. 51 borigen Jahrgangs) machten wir darauf aufmerksam, daß England ben neutralen Handel unter seine Souveränität gebracht hat. England kontrolliert genau den neutralen Handel, schreibt unter Bruch des Bölkerrechisden neutralen Staaten vor, was sie einsühren dürfen und was nicht, und beschlagnahmt nicht etwa nur für Deutschland bestimmte Kriegsmaterialien, sondern selbst Lebensmittel, Rohmetalle usw., die direkt nach neutralen Häfen destiniert und gar nicht für Deutschland bestimmt sind. Das alles geschieht zu dem ausgesprochenen Zweck, Deutschland auszusch ung ern. Die direkte Lebensmittelzufuhr an die Armee abzuschweiben, die völkerrechtlich zulässig wäre, genügt England nicht. Sondern es will die nicht kriegsührende friedliche Bevölkerung Deutschlands, die Frauen und die Kinder, aush ung ern und spannt zu diesem Zweck die Kentralen durch England geht so weit, daß es neuerdings seine Karren. Diese Ausnutzung der Reutralen durch England geht so weit, daß es neuerdings seine Handelsschiffe angewiesen hat, im Falle der Gesahr einsach eine neutrale Flagge zu hissen.

Die neutralen Staaten haben bisher die englischen Anmaßungen als eine gottgewollte Prüfung geduldig hingenommen. Sie lassen sich nicht nur ihren Handel mit Deutschland, sondern auch ihren gegenseitigen Handel von England vorschreiben. Amerika hat zwar einen Bersuch unternommen, gegen die englischen Uebergriffe zu protestieren, aber das hat

nichts an dem bisherigen Zustand geändert.
Es ist demgegenüber von Interesse, wie der englische Handelskrieg auf die Neutralen selbst wirkt. Zwar liegen erst wenige Zahlen vor, aber sie sprechen doch eine recht deutliche Sprache. Die Schwe is beispielsweise läuft direkt Gesahr, ausgehun=gert zu werden. Das, was Deutschland gegenüber nicht gelingen wird, gelingt England gegenüber den Neutralen. Die Schweiz ist für ihren überseeischen Hautralen. Die Schweiz ist für ihren überseeischen Handel zurzeit auf den Weg über Fialien und Frankreich angewiesen. Allein, von diesen beiden Ländern bekommt es ohne die Zustimmung Eng-

lands nichts. So wurde im Januar berichtet, daß in Genua große für die Schweiz bestimmte Gütermengen, insbesondere Getreide, Kaffee und Gewürze, lagerten, aber nicht durchgesührt werden konnten, weil England seine Zustimmung nicht gab. Sogar Petroleum und Baunmvolle wurden nicht freigegeben. Rupfer, Aluminium und sonstige Metalle waren nicht zu haben, so daß die Metallindustrie gleich den Spinnereien und Webereien den Vetrieb entweder ganz schließen oder ungemein einschränken muß. Zu gleicher Zeit steigen die Lebensmittelpreise rapide und der Brotpreis hat bereits eine bisher in der Schweiz nicht übliche Höhe erreicht.

Die Arbeitslosigkeit hat unter diesen Umständen einen großen Umfang erreicht. Genaue Ziffern fehlen uns zwar, aber die Zahlen der Arbeitsnachweise für den Wonat November zeigen eine Zusnahme der Arbeitsuchenden, denen keine Arbeit vermittelt werden konnte, um 1005 auf 11 012. Für 69,9 v. Hebeitsuchender war keine Arbeit vorshanden. Dabei ist zu bemerken, daß die schweizerische öffentliche Arbeitsvermittelung für die eigentsliche Industrie wenig Bedeutung hat, so daß die obigen Zahlen die Lage des industriellen Arbeitsmarkteskeineswegs erschöpfen. Bielmehr darf nach den uns aus schweizerischen Gewerkschaftskreisen zugegangenen Mitteilungen auf eine allgemein große Arbeitsslossigkeit in den industriellen Gewerben geschlossen werden.

Ein thpisches Beispiel für die lleberhebung Englands bei der Behandlung der Neutralen bietet die englische Antwortnote auf die amerikanischen Beschwerden. Darin wird die lahmlegende Kontrolle des neutralen Handels mit den gesteigerten Exportzissern New Yorks nach Dänemark, Schweden, Norwegen, Italien und Holland im Monat November 1914 begründet. Diese Tabelle hat solgendes Aussehen:

Ausfuhr	bon nach		w	You	ŧ	Nov. 1913 Pfd. Sterl.	Nov. 1914 Pfd. Sterl.
Dänemar	ť.					558 000	7 101 000
Schweben			Ċ	•	:	377 000	2 858 000
Norwegen					:	477 000	2 318 000
Italien						2 971 000	4 781 000
Holland		٠,				4 389 000	3 960 000

schaften anlangt, so war zunächst den Bundes-regierungen bom Reichsamt des Innern mitgeteilt worden, daß als gewöhnlicher Aufenthalt der unter-a) freie ärztliche Behandlung und Versorgung stützungsbedürftigen Familien der Ort zu gelten habe, an dem der Einberufene in militärischer Kontrolle fteht. Da die Handhabung diefer Regelung gewisse Schwierigkeiten im Gefolge hatte, ist von der Durchführung dieser Maßregel Abstand genommen worden. Es sind jett die deutschen Bertretungsbehörden im Ausland, foweit es mit Rudficht auf die friegerischen Ereigniffe möglich war, angewiesen worden, die im Ausland zurück-gebliebenen Familien nach Waßgabe des Bedürf-nisses, auch unter Ueberschreitung der Mindestsätze zurüd= des Gesets zu unterstützen. Rehren diese Familien später nach Deutschland zurud, so ist der Lieserungsverband, innerhalb beffen der neue erfte Aufenthaltsort liegt, jur gahlung ber Unterftugung berpflichtet.

11. Die unehelichen Rinder ber Rriegsteilnehmer sollen auch in die Hinterbliebenenfürsorge einsbezogen werden. Die Regierung hat eine diesbezügliche Berordnung, der fpater ein Gefet folgen

foll, in Ausficht geftellt.

Arbeite: und Berficherungerecht ber bon ber Militärverwaltung mahrend bes Arieges be: fcäftigten Brivatperfonen.

Weber die rechtlichen Berhältniffe der gu Be= festigungsarbeiten auf Bereinbarung angenommenen ober auf Grund des § 3 des Gesetes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 gestellten Arbeiter sind viele Zweifel entstanden. Die Aufgassung der Militärverwaltung geht dahin, daß die Armierungsgeheiter Armierungsarbeiter als "beim Beere" befindliche Bersonen anzusehen feien, da die friegführenden Befatung armierter Festungen mit Gintritt des Rriegszuftandes jum friegführenden Beere ju rech-nen fei. (§ 9º M.St.G.) Demnach unterftunden fie auch ben Militärgefeten und feien der Disgi-Demnach unterstünden plinar-Strafordnung unterworfen. (§ 155 DR.St.G.) Dasfelbe treffe gu für die bei ben Reldbefestigungsarbeiten für das Feldheer beschäftigten Arbeiter, ba fie gu ben Berfonen gu rechnen feien, die in einem Dienftverhaltnis beim friegführenden Beere fich befinden ober ihm folgen. (D. St. G. § 155.)

Den auf Bereinbarung angenommenen Arbeitern steht nach Ansicht ber Militärverwaltung, sofern nichts anderes verabredet ist, das Kündigungsrecht nach § 621 B.G.B. zu. In dringlichen Fällen, die durch die militärische Lage und den Stand der Beseitigungsarbeiten bedingt werden, tännen sie aber auf Erund des § 3 des Geseites tonnen fie aber auf Grund des § 3 des Wefetes über bie Rriegeleiftungen aud gegen ihren Billen gurudgehalten werden. In begründeten Fällen will aber die Militärverwaltung den Bünfchen der Urbeiter auf Entlaffung nach Möglichteit entgegen-

Man wird biese Auffaffung der Militärbehörden wohl als Grundlage der Beurteilung des Arbeitsrechts der eingangs bezeichneten Berfonen nehmen lleber die verficherungsrechtlichen Berhältniffe ber von der Militarverwaltung beichäftigten Bribatperfonen ift folgendes ju fagen:

gur fortifitatorifden Armierung Teftungen angenommenen Arbeitern ift "Grantenhilfe nach § 169 R.B.O. gewährleistet; fie find da= durch bon der Berficherung befreit und er-

a) freie ärziliche Behandlung und Berforgung mit Arzneien ufw. (§ 182 Ziffer 1 R.B.D.), Arantenpflege= und

b) Krantengeld bei Arbeitsunfähigteit, und zwar in Sohe bes halben Grundlohnes der Raffe, ber fie hatten jugewiesen werden muffen, wenn fie nicht befreit worden waren. (§ 182 Biffer 2 a. a. O.)

Tritt Kranken hauspflege (§ 186 a. a. D.) ein, dann wird ftatt des Rrantengeldes bas Sausgeld gewährt.

Sterbegeld ift nicht zu gahlen, jedoch werden die Roften ber Beerdigung unter Umftanden bon ber Militarberwaltung getragen, wenn ber Tob infolge des Dienstes eintritt.

Ansprüche der Arbeiter find zu richten an die Dienftftelle, die ihnen den Lohn ausgezahlt hat, und zwar auch dann, wenn fie durch Unfall zu Schaden gefommen find.

Für die Armierungsarbeiter besteht hinsichtlich der Invalidenversicherung Beitrags-freiheit nach § 1393 Ziffer 2 R.B.D. Diesen Arbeitern ist eine Bescheinigung nach § 1438 a. a. D. bei ber Entlaffung auszuhandigen.

Mitteilungen.

Quittuna

über die im Monat Januar 1915 bei der Generaltommiffion eingegangenen Quartalsbeiträge: Berb der Tertilarbeiter für

vero	. ver Lexislarbeiter für 1. Quar=	gc.	
,,	" Dachdeder f. 1. 11 2 Oug	4 621,40	Mf.
,,	" Fabrifarbeiter für 1	220,—	"
*	"Schneider für 1 9s	14 678,—	"
,,	"Steinarbeiter f. 3 Ou 1914	4 523,25 810,12	"
,,	"Brauereiarbeiter f. 3. Ou. 1914	9 104,88	"
"	"Bäder f. 4. Overtet 1914	1 321,60 605,32	,,
"	"Rürichner f. 3. 11. 4. Ouar	406,64	"
\mathfrak{B}	tal 1914 erlin, den 1. Februar 1915.	248,—	,,

Bermann Rube.

la

gel

tro

dei un

De

iel.

nei

Iar

aus

h u

Ur

wä nid lan uni Sta En

Sai

ein

Anı

hing бан

feit

hat

eng.

nich

engl

Bivo

Doch

beif

ger nich

Neu San, Fran Län

Bur Jahresftatiftif ber beutichen Gewertichafts: fartelle und Arbeiterfefretariate.

An die Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate find die Fragebogen gur Jahresitatiftit für bas Jahr 1914 verfandt worden. Collten Gendungen nicht angetommen fein, bann bitten wir um gefl. Mitteilung. Die Fragebogen find bis zum 1. Marz ausgefüllt zurüdzusenden. Die Kartellvorfibenden und Die Arbeiterfefretare erfuchen wir, biefen Termin unbedingt einzuhalten, um uns die recht= zeitige Fertigftellung ber Statiftit gu ermöglichen.

Die Generaltommiffion.

Aus diesen Bahlen ergibt fich eine starte Bu-nahme des Rew Yorter Exports. Aber erstens handelt es sich nur um ben Export eines einzelnen Monats, ber niemals eine maßgebende Bedeutung haben fann, und zweitens ift die Störung ber üblichen Sandelswege durch den Krieg nicht berücksichtigt worden. Sieht man fich die Zahlen bon diesem Standpunft aus etwas naber an, berlieren fie jegliche Bedeutung. Das wird beispielsweise von ber ban ifchen Statistit bestätigt. Tanemart führt besonders Getreide und Futterstoffe ein. Die Ge-samteinfuhr an Beigen und Beigenmehl, Roggen und Roggenmehl, Safer, Gerfte, Mais, Beizenfleie und Delfuchen ftellte fich in Millionen Rilogramm folgendermaßen:

> Januar—Juli August-Dezember 1913 1914 1913 1914 921,4 839,4 703.8 806,7

Das find also gewaltige Abnahmen bes Gefamtimports biefer wichtigften Ginfuhrartitel bes Landes. Das englische Gefdmat bon ber Bunahme ber Rem Porter Ausfuhr charafterisiert sich als eine tendenziöse Bluffmadjerei. Aber das wird noch deutlicher, wenn man die fonft für die banifche Ginfuhr üblichen Sandelswege in Betracht zieht. In normalen Zeiten befommt Danemart einen fehr großen Teil seiner Getreide- und Futtermitteleinfuhr aus Deutschland. Bon 144 130 Tonnen Weizenimport im Jahre 1913 famen 18999 Tonnen von Hamburg und 64 564 Tonnen aus dem übrigen Deutschland, Bon 216 936 Tonnen Roggeneinfuhr kamen 4299 Tonnen aus Hamburg und 170 787 aus dem übrigen Deutschland. Die Roggenmehleinfuhr von 20 153 Tonnen kam nahezu vollständig aus Deutschland. Und selbst beim Mais waren Deutschland bezw. deutschen Zwischen Zwischen Erik den der deutschlandelsstation für einen erheblichen Teil des dänischen Imports. Es wurden 404 875 Tonnen eingeführt, davon 75 041 aus Deutschland.

Der Krieg hat selbstverftändlich damit ein Ende gemacht. Danemart fann aus Deutschland weder Getreibe, Dehl noch Futtermittel erhalten und es nruß sich daher andere Bezugsquellen suchen. Aber es hat keinen vollgiltigen Erfat bisher gefunden, benn die Ginfuhr bat im Jahre 1914 mefentlich abgenommen. Weigen 3. B. wurden nur 80 194 Tonnen eingeführt gegen 144 130 im Borjahre, Weigenmehl eingefuhrt gegen 144 150 im Borjahre, Weizenmehl 49 827 gegen 60 340 Tonnen, Roggen 129 843 gegen 216 936 Tonnen, Roggenmehl 9283 gegen 20 153 Tonnen, Hafer 54 840 gegen 61 805 Tonnen, Wais 265 940 gegen 404 875 Tonnen. Auf ber ganzen Linie (nur Gerfte zeigt eine fleine Bunahme bon 42,7 auf 52,8 Taufend Tonnen) affo eine gewaltige Abnahme ber Ginfuhr im Ariegsjahre gegenüber bem Borjahre, und ber übergroße Sauptteil biefer Abnahme entfällt auf die 5 Kriegsmonate, wie die affizielle Statistik nachweist. Wit Ausnahme von Roggen und Roggenmehl, die auch in Deutschland produzier ind bioggenneyl, die auch in Deutschland produziert werben, ist die Abnahme bei den ütrigen Positionen auf die englischen Mahnahmen zur See zurüczusühren. Denn eine Winderung des Bedarfs ist in Tänemark keineswegs eingetreten, bielmehr darf man annehmen, daß der Bedarf an Futtermitteln ein größerer geworden ist, seitdem die Ausfuhr von Fleisch und Bieb nach Deutschland leichter als früher vor sich geben kann. Der Krieg hai als feinen geringeren Bedarf dieser Einfuhraristel gebracht, wohl aber eine Erschwerung der Zusahr. Und diese Erschwerung führt England ganz spitematisch herbei, um zu verhindern, daß Lebensmittel an die deutsche Bevölkerung gelangen.

Das Bild andert fich feineswegs zugunften ber Reutralen, wenn man bon ben Lebensmitteln gu ben gewerblichen Rohmaterialien übergeht. Für eine gange Reihe von Rohmaterialien, die England auf feiner Ronterbandelifte führt, verlangt es Ausfuhrverbote als Gegenleiftung für zugelaffene Einfuhr. Diese Rohmaterialien find aber die gegebene Boraussehung für die gewerbliche Produktion der neu-tralen Länder. Wird ihre Zufuhr abgeschnitten, kann nicht produziert werden. Aber auch das Aus-fuhrverbot wirkt in gleicher Nichtung. Tenn die Hauptindustriezweige der meisten Länder mussen Sauptinduftriezweige ber meiften Lander muffen ausführen können, falls fich ihre Produttion lohnen foll. Der Inlandsmartt nimmt die gange Brobuttion nicht auf. Bei unterbundener Ausfuhr find Betriebseinschränkungen die Kolge und die zunehmende Konfurrenz auf dem Inlandsmarkt hat am Ende die gleiche Wirkung. Die bon England verlangten gewerblichen Ausfuhrberbote tonnen alfo, wenn fie fonsequent durchgeführt werben sollen, nur eine große Arbeitelosigfeit ber Inbuftriearbeiter gur Folge haben.

8

ſά

R

be

111

H.

ge

m

R

he

₽ € in

fto

ein ru

Br

ift

ha Ro en

bu

tro

95

191

fich

Dtt

Not

De

bro ben

unb Deg reid

Die 40

lifd dief bed

falle Dout

Material. Schweben, auch ein neutrales Land, hat eine relativ ansehnliche Metallinduftrie, und seine Eleftrigitatsinduftrie insbefondere bat fich auf bem Weltmarkte als recht konkurrengfähig erwiesen. Aber für diese Produktion bedarf es des Rupfers und hierbei macht England die größten Schwierigfeiten. Schon anfangs Dezember mußte die fcwebifche Regierung ein Ausfuhrverbot für unbearbeitetes Rupfer erlaffen, um bie ameritanifche Bufuhr gu betommen. Das hat indes nichts genützt. Denn im Januar sind bereits zwei Dampfer mit amerikanischen Kupfer angehalten und nach Engkand geschleppt worden, obgleich ihre Kupferladungen für Schweden worden, obgleich ihre Kupferladungen für Schweden bestimmt waren und flare, von schwedischen Staatsbehörben ausgestellte Dokumente vorlagen, daß die Ladung dem inländischen schwedischen Verbrauch dienen sollte. England erklärt, die schwedische Kupfereinfuhr sei so sehr gestiegen, daß der Verducht auffommt, Schweden sei nur Durchfuhrland für amerikanisches Kupfer nach Deutschland. Und auf dem Klaban Randacht bie beschlangehmt England die ben blogen Berbacht bin beschlagnahmt England bie Rupfersendungen zwischen zwei neutralen Staaten. Es verlangt für die Freigabe verfcarfte fc wedische Ausfuhrverbote und die schwedische Regierung hat am 7. Februar bem Rechnung ge-tragen, um Kupfer für die Industrie zu erhalten. Jett handelt es sich nicht mehr nur um unbearbeitetes Rupfer, fondern auch um eine gange Reihe bon Rupferprodukten, Legierungen ufw.

Dabei ift die Bunahme der Rupfereinfuhr nur ein Bormand für die Forberung des verschärften Aussuhrverbots. Schweben führte im Jahre 1914 Ausfuhrverbots. Schweben führte im Jahre 1914 insgefamt 12,05 Taufend Tonnen Kupfer ein gegen 9,18 im Jahre vorher. Die Steigerung entfällt zwar wesentlich auf das vierte Ouartal; in 1000 Tonnen wurde in vielem Ouartal 5,27 gegen 2,72 im gleichen Ouartal 1913 eingeführt. Aber das hat mit einer Duartal 1913 eingeführt. Aber das hat mit einer vormeintlichen Autherquisseher nach Deutschland nichts bermeintlichen Rupferausfuhr nach Deutschland nichts bermeintlichen Rupferausfuhr nach Deutschland nichts gemein, denn Schweden hat seit Ausbruch des Krieges zum Schube seiner Neutralität für die Kriegsbereitschaft seines Heeres sorgen, den Armeebedarf an Kupfer also sicherstellen müssen, und außerdem sind umfangreiche Arbeiten für die Einführung des elektrischen Betriebes auf mehreren Staatsbahnstreden im Gange. Ferner wird in Schweden ungusgeseht an der Ausnuhung in Schweben unausgesetst an ber Ausnutung ber Bafferfälle für die Gewinnung elettri-icher Betriebstraft gearbeitet. Die Rupfereinfuhr

ift daber foit mehreren Jahren ftart im Steigen begriffen und die Steigerung von 1914 ist durchaus nicht ungewöhnlich hoch. Außerbem hätten diese 8000 Tonnen, um die die Einfuhr 1914 höher war, wirf-lich feine Bedeutung für die Dedung des deutschen Bedarfs. Deutschland produziert felbst mehr als das Behnfache und fann diefe Produttion im Notfalle noch wesenblich erhöhen. Das ist in England natürlich be- tannt, so daß die englischen Maknahmen nichts anderes bebeuten als die Schifanierung eines unbequemen Konfurrenten, die zugleich mehr als 20 000 schwedische Arbeiter mit Arbeitslosigkeit bedroht. Gerade die schwedische Elektrizitätsindustrie konkurriert erfolgreich mit England auf dem Weltmarkte. Diesem Ronfurrenten bei diefer Gelegenheit einen Sieb gu versetzen, pati durchaus in die Kriegsmethode Eng-lands. Es führt den Krieg als Handelstrieg um seine eigene Herrschaft auf dem Weltmartte. Alle englischen Mahnahmen sind diesem Zwede angepaßt, auch die Magnahmen gegen die Reu-tralen. Richts fann das beffer illuftrieren als die mutwillige Unterbindung der Bufuhr von industriellen Rohprodutten nach neutralen Ländern.

England benutt au gleicher Zeit die Gelegen-heit, sich felbst mit billigen Rohstoffen au versehen. Die Ausschaltung eines so großen induftrietreibenben Landes wie Deutschland vom Rohstoffmarkte muß das Rohstoffangebot steigern und einen Preisfall nach sich ziehen. Durch die Behinde-rung der Neutralen am Rohstoffbezug wird die Preisbildung nach unten unterstützt. England selbst ift im Bezuge unbehindert und benutt auch die vorhandene Lonnage, um Robstoffe heranzuziehen Durch Ausfuhrverbote wird vielfach bafür geforgt, daß diese Rohstoffe zunächst in England bleiben. Während der englische Export durch den Krieg eine enorme Ein-buze erlitten hat, ist der Import weniger hart betroffen. Der Exportwert war im letten Jahre um 95 014 564 Pfund Sterling geringer als im Jahre 1913, während der Wert der Einfuhr um 71 302 090 Pfund Sterling fiel. Für die Kriegsmonate ergibt fich folgendes Bilb:

	In	nport	Export			
	Inegefamt	Ubnahme gegen 1913	Inegefamt	Abnahme gegen 1913		
	Bfd. Sterl.	Bfb. Sterl.	Bfb. Sterl.	Bfb. Sterl.		
August September Oltober Robember	42862084 45051987 51559289 55987058	20170897 12480017	26674101 28601815 24601619	19899458 15750768 18020884 20154569		
Dezember	6755496 0	8559914	26278928	17047992		

Demnach ift die Ginfuhr feit August umunterbrochen gestiegen und die Berminderung gegenüber den gleichen Monaten des Borjahres ist im November den gleichen Wonaten des Vorjahres ist im November und Dezember wesentlich geringer geworden. Die Dezembereinsuhr hat eine so respektable Höhe erreicht, daß sie fast als normal bezeichnet werden kann. Die Aussuhr dagegen ist auch im Dezember um sast 40 Proz. geringer als im Vorjahre. Da der englische Inlandskonsum nicht gestiegen sein kann, zeigen dies Anlandskonsum nicht gestiegen sein kann, zeigen dies Ablen, daß England sich mit Rohstoffen einbeck. Die Nohstoffpreise sind in England gestallen, während sie in den neutralen Ländern erheblicke Steigerungen ausweisen. Die englischen Baum. saten, wagrend sie in den neutralen Landern erged-liche Steigerungen aufweisen. Die englischen Baum-wollpreise waren nach der "Labour Gazette" im Dezember z. B. niedriger als in irgendeinem Monat seit April 1906 für amerikanische Baumwolle und seit April 1902 für äghptische Baumwolle. Wie sich die Freise gestaldeten, zeigen solgende Lissern:

	Dezember 1914	Bibnahme gegen Dezember 1913 Pence pro engl. Pfd. (1b.)	
	Pence pro engl. Pfd. (lb.)		
Amerikanische Baumwolle: Monatsdurchschnitt Höchsteres Kiedrigstpreis	4,42 4,62 4,25	2,76 2,72 2,66	
Aeghptische Baums wolle: Wonatsdurchschnitt Höchstereis	6,24 6,65	8,52 8,80	
Riedrigstpreis	6,05	3,55 3,55	

Eine ähnliche Bewegung macht der Rupferpreis, der seit dem Juli um rund 93 Mf. (£ 4. 12/6) ges fallen ift, während die Bufuhr nach den Konfurrenglandern von England gesperrt wird, fo daß bier die Breise anziehen. Die Inderzahlen des "Economist" beftätigen ebenfalls diefe Breisbewegung in England. Für den Tezember ftellen fie fich im Bergleich gum Vorjahre folgendermaßen:

	1913	1914	Ubnahme (—) oder Zu- nahme (+) in Proz.
Getreide, Fleisch	568 855 642 491 572	714 414,5 509 476 686,5	+26,8 $+14,1$ $-20,6$ $-8,0$ $+19,9$

Der englische Krämerfrieg zeigt somit deutlich zwei Tendenzen: Deutschland burch Aushungerung feiner Zivilbevölferung auf die Anie gu zwingen, und zweitens die englische Handels- und Industrie-herrschaft auf dem Weltmarkt durch lleberwindung nicht nur Deutschlands, sondern auch der neutralen Konkurrenten sicherzustellen.

Deutschland ist einmütig entschlossen, sich nicht niederzwingen zu laffen. Auf die englische Mus-hungerungspolitit, diefe wunderbarfte Blume der regierenben englischen Freiheitshelben, pfeifen wir. Durch Organisation ber Lebensmittelerzeugung und -verteilung werden wir ihr zu entgeben wiffen. Und um den ungehinderten Fortgang unserer wirtschaft- lichen und politischen Eristenz wird auf ben Schlachtlichen und politischen Eripenz wird auf ven Canan-felbern und zur See gefämpft. England selbst kann nur zur See getroffen werden, und die deut-schen Unterseeboote haben bereits begonnen, die englische Aufuhr erfolgreich zu behindern. Wir englische Zufuhr erfolgreich zu behindern. Wir haben tiefes Mitgefühl mit unferen englischen Klassengenossen, die in der englischen Sandelsmarine in harter Arbeit ihr farges Brot verdienen und bie burch diefe notwendige Affion in Lebensgefahr geraten. Aber biefe Aftion ift eine folche ber Rotwehr. Seit uralten Zeiten galt in ber Menschheit bas Recht ber Selbsterhaltung. Rur ber Stlave lätt sich willenlos mit ber Beitsche traktieren. Wir find keine Sklaven und lassen uns nicht auspeitschen. Da muß fich England icon andere Objette fuchen.

Aber uns scheint auch, daß die Neutralen in diesem Sandelskriege jum mindesten mit uns gemeinsame Interessen hatten. Die englischen Maß-nahmen gegen ihren Sandel bedeuten mehr als eine momentane Behinderung. Durch die AufAbj. 1 bezeichneten Befanntmachung mit ber Maß-gabe, daß, wenn der Chemann der Wöchnerin zulett auf Grund ber §§ 418, 435 ber R.B.O. von der Bersicherung befreit war und die Wöchnerin felbit feiner Krantentasse angehört, die Wochenhilfe durch die-jenige Kasse zu leisten ift, welcher der Chemann ohne Die Befreiung hatte angehören muffen.

Ift auch die Wöchnerin selbst auf Grund des § 418 ober des § 435 der R.B.O. befreit, so hat der Arbeitgeber der Kasse das Wochengeld zu erstatten, das er nach der R.B.O. zu zahlen haben würde.

§ 8. Wöchnerinnen, die felbst auf Grund des § 418 oder bes § 435 ber R.B.O. von der Bersicherung befreit find und Anfpruch auf Bochenhilfe nach §§ 195, 419 216. 2, § 435 ber R.B.O., nicht aber nach § 1 ber Bekanntmachung bom 3. Dezember 1914 haben, hat ihr Arbeitgeber mährend der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges die im § 3 Kr. 1, 3 und 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. § 422 ber R.B.O. gilt entfprechend.

§ 9. Die Vorschrift des § 197 der R.B.O. über die Erstattung den Bochengeld gilt auch für alle übrigen Leistungen an Wochenhilfe, welche die Kassen und Arbeitgeber auf Grund dieser Bekanntmachung, sowie der Bekanntmachung dom 3. Dezember 1914 aus eigenen tteln gu leiften haben.

§ 10. Wochnerinnen der im § 1 der Befannt-machung vom 3. Dezember 1914 sowie in §§ 4, 7 diefer Befanntmachung bezeichneten Art, die bor dem Gintritt ihrer Chemanner in die Rriegs-, Canitatsund ähnlichen Dienste entbunden worden sind, er-halten vom Tage dieses Eintritts ab das Wochengeld auf 8 und das Stillgeld auf 12 Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der amischen dem Tage der Riederkunft und dem Tage des Gintritts liegenden Beit.

§ 11. Dieje Borichriften treten mit ihrer Berfündung in Kraft, und zwar die des § 1 mit Wirfung vom 4. August 1914, die der §§ 4 bis 10 mit Wirfung bom 3. Dezember 1914 ab.

Der Bundesrat behält fich bor, den Zeitpunft des Mugertrafttretens ber borftebenben Borfdriften gu beftimmen.

Der Stellvertreter des Reichstanglers.

Erläuterung.

Bu § 1. Nach dem Gefet über die Erhaltung bon Anwartichaften aus der Krankenversicherung bom 4. 8. 14 (f. Arbeiter-Rechtsbeilage G. 140 vom 15. 8. 14) war denjenigen Kriegsteilnehmern, die von dem Recht der freiwilligen Mitgliedschaft Gebrauch ge-macht hatten, also nach Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigfeit mindeftens einen Beitrag freiwillig entrichtet hatten, das Recht eingeräumt, binnen 6 Bochen nach ber Rudfehr in die Beimat in die Rrantenversicherung wieder einzutreten. Run ift in ber Aufregung beim Berlaffen ber burgerlichen Beschäftigung von zahlreichen Kriegsteilnehmern ver-absäumt, die Beiterversicherung bei der Krankentasse erfolgen zu lassen. Damit entfällt für sie die Möglichteit, nach Beendigung des Krieges in die alten Rechte der Bersicherung wieder einzutreten. Sie find also schlechter gestellt als jene, die der Kaffe noch als

Bur die Leiftung der Bochenhilfe gilt § 2 der im | beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits besteht, begründet für diese Rrantheit feinen Unspruch auf die Leiftungen der Raffe. Es werden fraglos zahlreiche Bersonen die Mitgliedschaft bei der Raffe wieder fuchen, deren Gefundheit infolge des Krieges und feiner Begleiterscheinungen ftart gelitten hat. Die damit für die Raffe eintretende große Belaftung foll durch die hier eben ermähnte Borfdrift bermieden werden.

Bu § 2. Die Krankenberficherungspflicht ber Sausgewerbtreibenden ift gemäß § 3 des Wefetes bom 4. 8. 14 (f. Arbeiterrechtsbeilage G. 140 bom 15. 8. 14) über die Sicherung der Leiftungefähigfeit der Rrantentaffen aufgehoben. Es ift jedoch den Rrantentaffen das Recht beigeräumt, burch Beftimmung der Satung die Berficherungspflicht der Sausgemerbtreibenden wieder einzuführen. Die Reichsberfiche-rungsordnung bezeichnet als Sausgewerbtreibende biejenigen felbständigen Gewerbtreibenden, die in eigenen Betriebestätten im Auftrage und für Rednung anderer Gewerbtreibender gewerbliche Erzeugniffe berftellen oder bearbeiten. Run arbeiten aber vielfach Berfonen, bei benen ausnahmslos alle Mert-male ber hausgewerblichen Tätigfeit gutreffen, für größere Auftraggeber, die nicht als Gemerbtreibende bezeichnet werden fonnen, wie g. B. Militar- und Marinefistus und - namentlich mahrend des Krieges - Wohlfahrtseinrichtungen, wie 3. B. das Rote Kreus usw. Wo die Krantenver-sicherungspflicht für Sausgewerbtreibende burch Sabungsvorschrift der Krantenkassen wieder eingeführt wird, follen auch biefe Berfonen der Berficherungepflicht mit unterworfen fein.

Bu § 4. In ber Befanntmachung bes Bunbes-rats vom 3. Dezember 1912 über die Wochenhilfe für Chefrauen bon Kriegsteilnehmern (f. "Correfpon-bengblatt" 1914 G. 644) wird ben Ghefrauen ber Ariegsteilnehmer bie dort bezeichnete Wochenhilfe gemahrt, wenn die Chemanner in ber bort ebenfalls bezeichneten Beit bor Gintritt in die Kriegsdienfte gegen Krantheit berfichert maren. Run wird jedoch im § 165 der Reichsberficherungsordnung eine Gruppe von Berfonen von der Krantenverficherungspflicht ausgenommen, weil man eine in anderen Befeben borgefebene Fürforge in Krantheitsfällen für ausreichend hielt. Das ift bie Schiffsbefatung beuticher Seefahrtszeuge, die unter die §§ 59/62 der See-mannsordnung und die §§ 553 bis 553b des Han-delsgesethuches fallen. Durch § 4 der neuen Ber-ordnung soll auch den Ehefrauen dieser Personen-gruppen die Wöchnerinnenfürsorge gesichert werden. Da nun gerade die Seefchiffahrt durch dem Rrieg fast bollftandig unterbunden ift, wird nicht die Arbeitstätigfeit bes Chemannes bis gum Gintritt in ben Kriegsbienft gefordert, sondern es genügt, wenn ber Ehemann bis jum Musbruch des Krieges gur Schiffsbesatung gehört hat. Boraussetung ift jedoch die Ginbeziehung des Chemannes gum Rriegedienft.

Bu § 5. Da die Seeleute regelmäßig keiner Krankenkasse angehören und den einzelnen Rheder mit der Ausführung der Bochenhilfe zu belasten, der Regierung nicht angängig erschien, ist als Bermitte-lungsstelle für die Gewährung der Bochenhilfe die See-Berufsgenoffenschaft in Samburg bestimmt wor-ben. Beil ber Bohnort ber Wöchnerinnen in vielen Fällen nicht mit bem Gis ber Gee-Berufsgenoffen-ichaft gufammenfällt, ift als Bermittelungsftelle weiterversichert angehören oder angehört haben. Ichaft zusammenfällt, ist als Vermittelungsstelle Ihnen gewährt nun § 1 das Necht, auch wieder in die Krankenversicherung einzutreten. Es ist jedoch zugunsten der Rasse die Bestimmung getroffen, sie nicht hesteht, die Landkrankenkasse des Bezirks des ärztlich untersuchen zu lassen. Gine Erkrankung, die Wohnortes der Wöchnerin bestimmt. Die Wöchnerin

ftapelung gewerblicher Rohftoffe in England mahrend | fentaffen, bom 4. Auguft 1914 (Reichs-Gefethl. des Krieges dedt sich die englische Industrie billig ein, und weiter schafft sich England für die Zeit nach dem Kriege eine Wonopolitellung in gewissen Artifeln auf dem Rohstoffmartt. Auch die Arbeiterschaft in den neutralen Ländern sollte an diesen Tatsachen nicht achtlos vorübergehen. Auch ihre Existenz wird durch diese Faktoren berührt. Es hört sich gewiß schön an, wenn England an Rußslands Seite für Freiheit und Demokratie (!) in Deutschland kämpst. Allein, wir bedürsen dieser "Dilfe" nicht. Wir halten es aber auch wicht für eine begehrenskrarte Aufwirt warm Grasand die eine begehrenswerte Zufunft,. wenn England die Wonopolstellung im Birtschaftsleben eingeräumt wird, die es sich jett zu sichern sucht. Die Erde ist groß genug, um allen Bölfern eine erträgliche Eristenz unter Wahrung ihrer wirtschaftlichen und politischen Couveranität au fichern.

Gesetgebung und Perwaltung.

Arankenversicherung und Wochenhilfe mährend bee Rriegee.

Im "Reichsanzeiger" Nr. 25 bom 30. Januar 1915 hat ber Bundesrat eine neue Befanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe mährend bes Krieges erlassen. Die Berordnung, ergangen auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Mahnahmen bom 4. 8. 14 (f. G. 140 der Arbeiter-Rechtsbeilage des "Corr.-Bl." vom 15. 8. 14), bezwedt, eine Reihe von Unflarbeiten, die in den bisherigen, dieje Materie betreffenden Berordnungen enthalten waren, ausgumergen. Wir laffen fie nachstehend im Wortlaut folgen und foliegen baran, foweit es erforderlich ift, eine Erläuterung der einzelnen Baragraphen.

Betanntmachung.

§ 1. Die Borichrift bes § 3 des Gefetes, be-treffend Erhaltung bon Anwartichaften aus der Rrantenbersicherung, bom 4. August 1914 (Reichs-Gesethl. S. 334) gilt auch für diejenigen, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs, Sanitäts oder ähnliche Dienste für das Reich oder die österreichisch-ungarische Monarchie zwar gemäß § 313 ber Neichsversicherungsord-nung zur Beiterbersicherung berechtigt waren, bon bieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht haben

Die Raffe tann bie im Abf. 1 bezeichneten Berjonen, wenn fie fich jum Beitritt melben, ärzilich untersuchen laffen. Gine Erfrankung, die beim Biedereintritt in die Krankenbersicherung bereits befteht, begründet für diese Krankbeit keinen Anspruch

auf Raffenleiftung.

2. Als Sausgewerbtreibenbe im Ginne ber statutarischen Bestimmungen, die auf Grund bes § 3 des Gesets, betreffend Sicherung der Leistungs-fähigkeit der Krankenkaffen, bom 4. Auguft 1914 (Reichs-Gefenbl. S. 337) erlaffen worden find ober noch erlaffen werden, gelten auch biejenigen, welche in gleicher Beife wie Bausgewerbtreibenbe (§ 162 ber R.B.O.), aber mit ber Maggabe tätig find, daß fie nicht für andere Gewerbtreibende, sondern im Auftrag und für Rechnung des Reichs, eines Bundessitaats, eines Gemeindeberbandes, einer Gemeinde, anderer öffentlicher Berbände oder öffentlicher Rörperichaften ober bon Bohltätigfeitsveranftaltungen, wie bom Roten Rreug, bom Baterlanbifchen Frauenwerein u. bgl., arbeiten.
§ 8. Während ber Geltung bes Gefetes, betreffend Sicherung ber Leiftungsfähigfeit ber Rran-

C. 337) wird für bestebende Rrantentaffen die Gleichwertigfeit der Leiftungen (§§ 259 ff. der R.B.O.) nicht festgestellt.

aı

fic

je di

S Sti

be

41 Be

ih

ge Be

Ωe

bie

üb

un

fot

au

mo

die

Ei

un

ha

au

bei

Ni

Зe

füi

boi bot

Au

bor

4.

14)

Re

ma

rui fre bin

die in

Bel

abj

erf ľ id) Rec

alfo

wei

Ih die

§ 4. Auf Bochenhilfe gemäß §§ 1, 3 ber Be- fanntmachung bom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gefethl. S. 492) haben mahrend der weiteren Dauer bes gegenwärtigen Krieges auch Wöchnerinnen Unfpruch,

deren Chemanner

1. zu ber gegen Entgelt beschäftigten, aber nach § 165 Abf. 1 Rr. 7 ber R.B.O. nicht gegen Arantheit versicherten Schiffsbesatung beutfcher Seefahrzeuge gehören ober bis gum Tage bes Kriegsausbruchs ober barüber hinaus gehört haben,

2. als regelmäßigen Jahresarbeitsberdienft an Entgelt nicht mehr als zweitaufenbfunfbunbert

Mark beziehen und

3. ber Borausjehung bes § 1 Mr. 1 ber bezeichneten Befanntmachung entsprechen.

§ 5 Der Antrag auf Gewährung diefer Wochenhilfe ist zu richten:

fofern die Böchnerin felbft bei einer Orts., Ranb., Betriebs-, Innungs-, inappicaftlichen Rranten-taffe ober Erfahlaffe verfichert ift, an biefe,

in allen anderen Fällen an die allgemeine Ortsfrankentaffe oder, wo eine folde nicht besteht, an die Landfrankentaffe, gu beren Begirt ber Wohnort der Wöchnerin gehört.

Diese Raffe gibt ben Antrag mit einer gutachtlichen Aeußerung unverzüglich an den Borftand der See-Berufsgenoffenschaft in Hamburg weiter, der die Leiftung der Wochenhilfe obliegt. Dieser Borstand tann gegen eine Bergutung von zwei Mart für jeden einzelnen Fall ber Wochenhilfe die Raffe mit Auszahlung der Wochenhilfe und mit Durchführung ber dafür sonst nötigen Magnahmen beauftragen.

Gewährt die beauftragte eigene Krankenkaffe ber Böchnerin nach der Sahung ihren weiblichen Ditgliedern freie Behandlung durch Bebamme und Arat sowie die erforderliche Arznei bei der Riederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden, so bewendet es bei dieser Art der Leistung statt der baren Beihilfe nach § 3 Nr. 1 und 3 ber Befanntmachung bom 3. Degember 1914. Der Raffenborftand hat ben Borftand der See-Berufsgenoffenschaft alsbald bei Weitergabe

ber Seesverufsgenohenstagt alsbatt der Abeiternative bes Antrags entsprechend zu benachrichtigen. Im übrigen ist die Wochenhilse dar zu leisten. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 der Bekanntsmachung vom 3. Dezember 1914 gelten entsprechend. Die berauslagten Beträge sind stets dem Versiches rungsamte der Raffe (Abf. 1) nachzuweifen. Bei Beanftandung ift bie Gee-Berufsgenoffenichaft am Ber

fahren zu beteiligen. § 6. Wöchnerinnen, die felbst zu der gegen Ent-gelt beschäftigten, aber nach § 165 Abs. 1 Ar. 7 der M.B.O. nicht gegen Krankheit versicherten Schiffs-besatung deutscher Seefahrzeuge gehören oder bis zum Tage des Kriegsausbruchs oder darüber hinaus gehört haben, hat die See-Berufsgenossenschaft die im § 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bezeichnete Wochenhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren, wenn sie darauf keinen Anspruch nach § 4 bieser Berordnung haben. § 7 ber Bekanntmachung bom 3. Dezember 1914 gilt entsprechend.

§ 7. Die Beit einer Befreiung bon ber Berficherung auf Grund ber §§ 418, 435 ber R.B.O. gilt ber Beit bes Berfichertfeins im Ginne bes § 1 Rr. 2 unb bes § 8 ber Befanntmadjung bom 8. Dezember 1914

hat ihren Anspruch bei der Krantentaffe angumelben. Die Raffe hat feftauftellen, ob für die Berjon der Böchnerin die Borausjepungen ber Bochenhilfe gegeben find und hat bann die Sache an die See-Berufsgenossenschaft weiterzugeben. Diese hat zu prüsen, ob bei der Verson des Ehe-mannes die notwendigen Boraussetzungen zu-treffen und hat über die Gewährung der Wochenhilfe Bu enticheiben. Im allgemeinen wird bann bie Gee-Berufsgenoffenichaft bie örtliche Rrantentaffe mit ber Ausgahlung der Wochenhilfe betrauen. Bei Streit hat das Berficherungsamt des Wohnortes der Wöchnerin, ebentuell dann das zuständige Oberber-sicherungsamt zu entscheiden. Der Streit richtet sich gegen die Gee-Berufsgenoffenichaft.

Bu § 6. Dem § 6 ber neuen Berordnung liegt berfelbe Gedante Bugrunde wie dem § 8 ber Berordnung bom 3. Degember 1914. Man will die gur Schiffsbesatung gehörigen weiblichen Personen (in ber Hauptsache handelt es sich dabei um die sogenannten Stewardessen) nicht ungünstiger stellen als die nicht selbst im Schiffsdienst tätigen Shefrauen ihrer männlichen Berufsgenossen. Recht zweiselhaft ist in dieser Vorschrift die Bestimmung, die besagt, daß der Anspruch auf Rackenhisse auch gegeben ist ist in dieser Vorjarist die Bestimmung, die besagt, daß der Anspruch auf Wochenhilse auch gegeben ist, wenn die weiblichen Versonen bis zum Tage des Kriegsausbruches oder darüber hinaus zur Schiffsbesatung gehört haben. Ob damit zum Ausdruck gebracht sein soll, daß sie im Jahre vor ihrem Ausscheiden nicht ein halbes Jahr entweder gegen Krantsbeit versichert oder eine anderweitige Türsone gegen heit berfichert ober eine anderweitige Fürsorge gegen Rrantheitsfälle gehabt haben, wie es ja bei ber Schiffsbesahung ber Fall ift, ift untlar. Man wird diefe Greitfragen burch bie Rechtfprechung gu flaren bersuchen muffen.

Bu §§ 7 und 8. In ben §§ 7 und 8 find bie Falle geregelt, in benen es fich um die Bochenhilfe für die Chefrauen folcher Rriegsteilnehmer handelt, die die Egercauen solaser striegstellnehmer handelt, die bon der Krankenversicherungspflicht auf Antrag des Arbeitgebers befreit worden sind oder für die selbst dieses zutrifft oder zutraf. Der Anspruch auf Wochenhilse ist also auch gegeben, wenn der Ehemann während des Jahres vor seinem Eintritt in die Rriegsbienfte 6 Monate hindurch von ber Rrantenverficherungspflicht befreit mar ober brei Monate befreit und drei Monate versichert war. Die Unterstütung wird gewährt von ber Raffe, ber ber Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören muffen. Bei Böchnerinnen, die felbft bon ber Berficherung befreit find und Anfpruch auf Bochenhilfe nach ben befreit sind und Anspruch auf Wochenhilfe nach den §§ 195, 419 Abs. 2 und § 435 der Reichsbersicherungsordnung haben, hat der Arbeitgeber die Wochenhilse
selbst zu gewähren, doch fällt für diese Wöchenerin
das Wochengeld selbst aus. Leistet der Arbeitgeber
die Unterstützung nicht, so hat in diesem Falle die
Krankenkasse, der die Wöchnerin ohne die Befreiung
hätte angehören müssen, die Unterstützung zu gemähren. währen.

Bu § 10. Wenn die Wöchnerin nach Ausbruch bes Krieges, aber bor Eintritt ihres Ehemannes in bie Kriegsbienste, niedergekommen ist, wird bom Tage bes Eintritts an die Unterstützung für die Dauer der dann noch laufenden Unterstützungszeit gewährt. Ift beispielsweise die Wöchnerin 8 Tage bor bem 3. Dezember 1914 entbunden, ihr Ghemann drei Wochen nach bem 8. Dezember 1914 eingezogen worden, so ist ein Anspruch auf Wochengeld noch für vier, ein solcher für Stillgeld noch für acht Wochen gegeben.

Arbeiterbewegung.

Mus den deutschen Gewertschaften.

fai na

ent

dei

un

gie gel

lär

gel

tro

îtri mi

ten

ben wii mu

ten

inê Bife

fur mii

ner

tra

Art

auf gu i

perl

teil

lun

Gin Bor

lidy

des

beit

Dem

folo

fein auf

febi

berr

(Sen

Шbä Ron luer Stel über Strei auf

wer

Ron

diefe

fom bie

Ban

Reid

merf

unte angu

fonu Regulation

Der Landarbeiterverband gablte am Schluffe bes 3. Bierteljahres 1914 15 745 Mitglieber, Schlusse des 3. Vierteljahres 1914 16 740 Wingliever, darunter 1050 weibliche. Um Schlusse des 2. Vierteljahres 1914 waren 22 531 Mitglieder vorhanden. Ergibt einen Mitgliederabgang von 6786. Davon sind nach den disher erfolgten Feststellungen 3808 zum Kriegsdienst eingezogen. Jedoch dürfte diese Zahl sich noch erhöhen, so daß der eigentliche Mitgliedervberlust, unter Berücksichtigung der schwierigen Organisationsnerhältnisse auf dem Lande und der Acte nifationsverhältniffe auf bem Lande und ber Latsache, daß es sich um eine nur fünfjährige Organisa-tionsbätigfeit handelt, verhältwismäßig gering ist. Die Einnahmen aus Beiträgen betrugen im 3. Vierteljahr 1914 21 609,70 Mt. gegenüber 27.694,20

Mart im 2. Bierteljahr 1914.

An Unterftütungen wurden ausbezahlt im 3. Bierteljahr 1914 4689 Mt. gegenüber 6950,90 Mt. im 2. Bierteljahr 1914. An statutengemäßen Unterftühungen werden die Krankenunterstühung und das Sterbegeld auch mahrend ber Kriegszeit in boller Sohe bezahlt, mahrend bie Magregelungsunterftütung aufgehoben ift. Unterftütungen an bie fa-milien der Ariegsteilnehmer und Sterbegelb an bie hinterbliebenen ber Gefallenen werben nicht gezahlt.

Bahrend ber Kriegszeit murbe von einem erheblichen Teil der Berbandsmitglieder in Rorddeutschland beichloffen, gur Unterftutung ber organifatorischen Aufgaben bis auf weiteres einen Extra-beitrag von 10 Bf. pro Monat zu erheben, der hauptsächlich zu Agitationszweden Berwendung finden foll. Auch ein Beweis dafür, daß sich in der kurzen Beit der Organisationsgedanke unter der Landarbeiterschaft befestigt hat.

Gine Berfammlung ber Berliner Gewertichafte. Borftanbe.

Bu unferem in Rr. 6 erfchienenen Bericht über biefe Berfammlung, in welcher Genoffe C. Legien bas Thema behandelte: "Warum muffen die Gemertdaftsfunttionare fich mehr am inneren Barteileben beteiligen?", - fenbet uns Berr Gepp Derter in Berlin-Oberichoneweibe eine langere Erflarung, bie fich gegen die Annahme richtet, daß feine Berfon mit bem vom Riederbarnimer Bilbungsausichuf ber-fandten Artifel gegen ben Genoffen Ronrad Saenifch in Berbindung gebracht werden könne, weil er in diesem Bildungsausschuß der einzige Genosse sei, der früher Anarchist war und für die dürgerliche Presse geschrieben habe. Her Sepp Oerter erklärt:

1. Ich din nicht der Berfasser des gegen Genossen Hanossenisch gerichteten. Artikels und habe vor seiner Bervielfältigung keine Kenntnis von ihm gehabt.

2. Die Sichtung, Rusammenstellung und der Regen

2. Die Sichtung, Busammenstellung und ber Ber-sand bes Referentenmaterials ift bom Areisbilbungs. ausschuß von Niederbarnim einem Genossen über-tragen gewesen. Ich bin bieser Genosse nicht. Ich habe für das gesamte Referentenmaterial nicht eine Zeile geschrieben und erst nach dem Bersand

bon bem Inhalt Renninis genommen. 3. Gin Urteil über bas Referentenmaterial felbft foll burch biefe Erflarung in feiner Beife gum Mus-

brud gebracht werden.
Wir teilen dies unseren Lesern mit, obwohl in unserem Blatte der Rame des herrn Oerter an feiner Stelle ermähnt worden ift.

Bongreffe.

Gine Ronfereng bon Bertretern ber Berbanbevorftanbe

fand am 8. und 9. Februar in Berlin statt. Sie nahm zunächst den Bericht der Generalkommission entgegen, wobei besonders die Durchführung der mit der Partei getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Gehaltsverzichte während des Krieges und die mit den verschiedenen Ressorten der Regierung gepslogenen Verhandlungen über die Regelung innerer Kriegshilfeangelegenheiten Anlaß zu längeren Beratungen boten. In der ersten Angelegenheit wurde erneut beschlössen, daß die getroffenen Vereinbarungen nicht aufgehoben, sondern strikte durchgeführt werden sollen, und daß den Familien der zum Heeresdienst einberufenen Angestellten die Hälfte des vor dem Kriegsausbruch zustehenden Gehalts gezahlt werden soll. In Sachen der wirtschaftlichen Mahnahmen während des Krieges wurden die mit den verschiedenen Ressorten geführten Verhandlungen und getanen Schritte gebilligt, insbesondere auch die Veteiligung an den vom preußischen Ministerium des Innern veranstalteten Lehrtursen über Bollsernährung, und der Generaltommission anheimgegeben, auf Abstellung verschiedener Mängel, die beim ersten dieser Kurse zutage traten, bei der Regierung hinzuwirten.

Im besonderen beschäftigte sich die Konferenz mit der Frage der gesehlichen Neuorganisation der Arbeitsverwittelung für deren weitere Beratung auf ben 10. Februar eine Konfereng einberufen mar, ou der auch die übrigen Gewertschaftsgruppen sowie jozialpolitische Organisationen, Arbeitsnachweis-verbände und zuständige amtliche Stellen zur Be-teiligung eingelaben worden sind. Die Berhand-lungen der Borständekonferenz ergaben das allseitige Einverständnis ber Gewerticaften mit bem geplanten Borgeben, eine gefehliche ober bunbesrätliche einheitliche Regelung der Arbeitsvermittelung noch während des Krieges herbeizuführen, um die fommunale beitslofenfürforge wirksam durchführen zu können und dem mit Beendigung des Krieges zu erwartenden foloffalen Andrang von Arbeitsträften gewachsen zu sein. Die von einer vorberatenden Kommission aufgestellten Leitfate, bie die allgemeinen Borausfetungen für eine gesetliche Regelung der Arbeits-vermittelung und die grundlegenden Auffaffungen ber Gewertschaften barlegen follen, wurden mit geringen Mönderungen angenommen. Sodann nahm bie Ronfereng gu der Frage ber Mitwirtung ber Gewertschaften bei ber Fürsorge für die Kriegsinvaliden werschaften bei der Fürsorge für die Kriegsinvaliden Stellung. In einem eingehenden Referat wurde über die auf diesem Gebiete seitens verschiedener Kreise geleisteten Vorarbeiten Ausschluß gegeben und auf die große Bedeutung dieser Frage für die Geswersschaften hingewiesen. Auch hier stimmte die Konferenz der Beteiligung der Gewersschaften an dieser Fürsorge zu und beaustragte die Generalschmitzlich in diesem Sinne dei der Reichsregierung, die neuerdings die Leibung dieser Fürsorge in die die neuerdings die Leitung biefer Fürforge in die Sand genommen hat, tätig gu fein.

Heichsversicherungsamts, welches die von den Gestent unterfichgerungsamts, welches die von den Gesteitsbereicherungsamts, welches die von den Gesteitsberen gezahlte Krankens deiter du unterfützung auf die Leiftungen der Krankenkaffen anzurechnen entschieden hat, wurde die Generalskaurechnen ersucht, auf eine anderweitige gesehliche die Krankenschieden bei Krankenschieden Sach kom Schungelung der Rechtslage hinzuwirken. Im Falle des Biskuffen Bichterfolges dieser Bemühungen werden die Geschlichen:

werfschaften zu einer Neuregelung ihrer Satungen Stellung nehmen.

Durch den Beschluß ber Borftandefonfereng bom 17. August 1914, wonach mahrend des Krieges Heberichreibungen bon Mitgliedern aus einer der Generaltommiffion angeschloffenen Gewertschaft in die andere nicht ftattfinden durfen, haben fich Deinungsverschiedenheiten bei einigen Berbanden wegen ber vor Kriegsausbruch geltenden Berträge und Be-schlüsse ergeben. Insbesondere bestanden solche ichlusse ergeben. Insbesondere bestanden folche zwischen den Berbanden der Sutmacher und der Bauarbeiter wegen der alljährlich im Winter in Strobbutfabriten beschäftigten Bauarbeiter, früher regelmäßig in den Sutarbeiterverband übertraten. Die Konferenz war der Auffaffung, daß das Hebertritisberbot während des Krieges generell gelten solle und nicht aufgehoben werden könne; doch wurde bem Borstand des Bauarbeiterverbandes empfohlen, im Falle der Hutarbeiter die frühere Bereinbarung zu berücksichtigen. Die übrigen Berhandlungen betrafen interne Angelegenheiten.

Die erwähnte Arbeitsvermittelungskonferenz hat am 10. Februar stattgefunden und gelangte zu befriedigenden Ergebnissen. Ein ausführlicher Bericht darüber folgt in der nächsten Nummer.

Cinigungsämter u. Schiedsgerichte.

Arbeitegemeinschaft im Schneibergewerbe.

Auf Anregung und Einladung des Berbandes der Schneider fand am 22. Januar in Frankfurt am Main eine Zusammenkunft der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände statt, um über die Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft zu beraten. An dieser Konferenz nahmen außer genanntem Berband auch der Gewerkerein der Schneider, der christliche Schneiderverband, der Allgemeine Deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe und der Borstand des Bundes deutscher Schneiderinnungen teil. Eingeladen war außerdem der Arbeitgeberverband der Heren- und Knabenkleiderschaftlichten Deutschlands, der aber unter Anführung aller mög-lichen Bedenken abgelehnt hatte.

In der Hauptsache handelte es sich dei der Beratung um die Ausschaltung des Zwischenhandels
bei der Bergebung von Bekleidung für das Wilitär
durch die Kriegsbekleidungsämter, um die Regelung
der Preise und die Bezahlung der Löhne an Arbeiter
und Arbeiterinnen, um die Berteilung der Arbeit,
um die Regelung des Arbeitsnachweises, endlich um
die Bewerdung von Lieferungen für Eisendahn- und
Kostvervaltungen, Krivatgesellschaften, Bereine und
Gemeindebehörden.

Dadurch, daß eine Bertretung der Engroshändler der Herrenkonfektion nicht erschienen war, konnte das gestedte Ziel nur in sehr beschänktem Waiße erreicht werden, weil gerade diese Branche große Wilitärlieserungen übernommen hat. Andererseits konnte aber auch einem Antrag des Innungsverbandes nicht sugestimmt werden, der diese Aufträge einzig und allein für die Innungen reslamierte und die ganze Regelung dieser Angelegenheit nur den Innungen überweisen wollte, weil nach Meinung des Innungsverireters in den Innungen die Arbeiter durch die Gesellenausschüsse ihren Wünschen Geltung verschaffen können.

Rach einem Bortrag bes Borfitenden Stühmer bom Schneiberberband und nachfolgender furger Diskuffion wurden folgende Leitfähe einstimmig be-

1. Die eine Arbeitsgemeinschaft bildenden Ber- | bande richten eine gemeinschaftliche Eingabe an famtliche Griegsbefleidungsamter, um gu bewirfen, daß Lieferungen an Zwischenunternehmer bzw. Bermittler nicht vergeben werden. Bor Ausstellung von Gutachten durch die Handels- und Handwertstammern sollen diese bon der Arbeitsgemeinschaft Auskunft über die gewerbliche Leistungsfähigkeit der Bewerber einholen

2. Es ift babin gu wirfen, daß für die bon Befleidungsamtern ausgegebenen Arbeiten Arbeiten Minbeftpreife feftgelegt werben, unter welchen bon feinem Befleidungsamt gezahlt werden barf.

3. In den Städten des Deutschen Reiches, wo Ortsgruppen und Filialen ber Innungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbande, die der Arbeitsgemeinschaft angeschloffen find, besteben, treten auf Untrag einer Organisation die Ortsborftande gufammen, um eine Rommiffion gu bilben. Dieje Rommiffion ftellt gunachft feft, wiebiel Urbeitgeber und Arbeitnehmer am Orte fich an der Hebernahme und Unfertigung bon Uniformlieferungearbeiten beteiligen wollen.

4. Die Regelung ber Arbeitsvermittelung und Arbeitsverteilung wird ben örtlichen Rommiffionen

überlaffen.

5. Wenn an einzelnen Orten oder in einzelnen Bezirken nicht genügend Arbeit beschafft werden kann, sollen die Arbeitsgemeinschaften sich bei Privatgefellichaften, Bereinen und Gemeindebehörden um Lieferungen bemuhen, die dann gleichmäßig zu berteilen sind.

Die Bewerbungen für Lieferungen an die Gifenbahn- und Boftverwaltungen fowie andere Auftrage der Reichsregierung und der Bundesregierungen bleiben den Bezirkstommissionen oder der Reichs-kommission für die Arbeitsgemeinschaft vorbehalten. Die Reichstommiffion wird bon ben Sauptborftanden ber an ber Arbeitsgemeinschaft beteiligten Berbande gebildet.

Mit den Arbeitgeberverbanden ber Bafche-fabrikanten in Berlin und Bielefeld, die fich eben-falls zustimmend erflart haben, sollen noch besondere Beratungen gepflogen werden.

Arbeiterverficherung.

Bei ber Jeftsenung ber hinterbliebenenrente ift ber Artifel 60 bes Ginführungsgesehes ber Reichsversicherungsordnung auch bann angu-wenden, wenn die Renten für die an Unfallfolgen Berftorbenen noch nach altem Recht berechnet wurben.

Hinterbliebenenrentenanspruch iît felbständiger, von dem Rentenanspruch des Ber-letten unabhängiger Anspruch. Die Rechtstraft einer Enticheidung über ben Jahresarbeitsverdienit in der Erbenrentensache ist daher für vorliegenden Rechtsstreit nicht bindend (vgl. Rabeling und Mösle, Kommentar zum Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung, Seite 160, Anmerkung 9 zu § 568, Handbuch der Unfallversicherung, Band I, Seite 291 und 292, Anmerkung 6 zu § 15 des Gewerbeunfallwersicherungsgesetzes). Da hier alle Boraussetzungen des Artikels 60 des Sinführungsgesetzes zur Neichsversicherungsordnung erfüllt sind — der Unfall hat sich im Jahre 1907 ereignet, der Tod des W. ist am 24. Februar 1912 eingetreten, der Klägerin stand in ber Erbenrentenfache ift daber für vorliegenden

auch nach § 15 Abs. Biffer 2 des Gewerbeunfalls versicherungsgesehes ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu, und es handelt sich ausschließlich um die erste Festistellung ihres Anspruchs —, war bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes des Berstorbenen § 563 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden. Dem Refursantrage war daher stattzugeben.

Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 17. November 1914.

Aftenzeichen: Ia. 11515/18. 11. A.

Mitteilungen.

Für die Berbandsezpeditionen.

Der Nr. 8 des "Correspondenzblattes" wird die Statistische Beilage Nr. 1, enthaltend die Statistis ber Tarifvertrage im Jahre 1913, beige= geben. Diefe Rummer ericbeint im Umfange von 40 Seiten.

Unterftühungebereinigung ber in ber mobernen Arbeiterbewegung tätigen Angeftellten. Raffenbericht vom 4. Quartal 1914.

		.,						****		* U T T.
ı			Œ	i n	111	ı K	m	o		
	Raffenbefta	nam	õ			• •	,	ů.		
	0.947 004	Tie bom	o.	٠,	uai	cta	ı.	•		610,16 Det
	9 347 Mite	liteberbei	tra	ige						56 000
•	Beiträge:	Uebertrit	t a	นธิ	ani	bei	rn S	tai	ĩen	100,—
	Binfen .			٠.				,	,	16 697,09
1					•	•	~	•	÷	
1							Su	mı	na	78 489,25 Mt.
ı			Œ	u	ŝa	a	Бe.			
1	Burüdgezal	filte Beit	rän	0	. 0			•		0.002.00 004
١	Witwenunt	erftilbun.		,	•	•	•	٠	•	2 685,60 m ?.
١	Tanalihan	er jangung	١.	•	•	•	•	•	•	18 271.40 "
١	Invalidenu	methust	ıng	٠	٠	•	•	•	•	4 869,55 "
١	Baifenunte	ritubung	•	•	•					287,60 "
ı	Sterbegelb	Witglied) Ş	ir	iά					200,— "
١	"	,,	ē	do	öđe	1		Ĭ		200,— ."
ı	,,	,,		ţе		٠.	•	•	•	200,— "
ı	**	,,	્યું	2	fæ		•	•	•	200, "
ı		"			lle	ı	•	٠	٠	200,— "
ı	Drudfachen	"	٩	to	це	•	•	•	•	200,— "
L	Posts de de la		٠	٠		•	•	•	•	14,85
L	Postschedget	ouhren	•		•					3 7 ,5 5
l	Porto									79,61
ľ	Bank überm	iefen .					-		•	45 087,84
l	Rassenverwa	Ituno .			•	•	•	•	•	20 001,04 "
1	Raffenbeftan	b .	•	•	•	•	•	•	•	200,— "
Ι.			•	•	•	•	•	•	<u>.</u>	1 005,75 "
						0	5un	ım	α	73 489 25 901

lun

wäl mu

Lite ber Mus

Arb iam Mrb

lich hab

dur gera

ftän der bar. beite

öffer fahr

tät,

berg nach

und

werf

bere teine

gung

erite

jund

nach

beits

paffu

Boch

verfl gaber

Jagd

jeder cen

Revibiert, Bucher und Belege für richtig befunden. Die Reviforen:

Gustav Reinte. Franz Stahl.

Bur Mitgliedschaft haben fich gemeldet:

Sannover: Markmann, Eduard, Angestellter bes Fabrifarbeiterverbandes. Röthig, Osfar, Angestellter bes Fabrifarbeiterverbandes Berford: Aleh, Heinrich, Angestellter bes Bauarbeiterverbandes.

Leipzig: Opit, Robert, Buchhandlungsangestellter.

Bangleben: Berg, Otto, Angeftellter bes Bergarbeiterverbandes.